

Amtliche Bekanntmachung über die

4. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Großkrotzenburg über die Benutzung der Kindertagesstätten

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2003 (GVBl. I S. 268) und des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14. Dezember 1989 (GVBl. I S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 2000 (GVBl. I S. 521), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Großkrotzenburg in ihrer Sitzung am 31. Oktober 2005 nachstehende Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten erlassen:

Artikel 1

§ 4 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten wird wie folgt geändert:

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) Der Kindergarten ist an Werktagen montags bis freitags durchgehend von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.

Der Kinderhort ist von montags bis donnerstags von 11.30 bis 17.00 Uhr und freitags von 11.30 bis 14.30 Uhr geöffnet.

Die Mittagszeit in den Kindergärten ist in der Zeit von 11.45 Uhr bis 14.00 Uhr.

Die Betreuung im Kinderhort in der Zeit von 07.00 Uhr bis Schulbeginn wird während der Schulzeiten durch die Betreuungseinrichtung an der Geschwister- Scholl-Schule übernommen. Ebenfalls sichergestellt ist die Betreuung freitags von 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr.

Während der hessischen Schulferien, ausgenommen in der Zeit nach § 4 Abs. 2, wird die Betreuung im Kinderhort mit 9 Std./Tag gewährleistet. An den beweglichen Ferientagen erfolgt die Betreuung nach Bedarf.

- (2) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen kann jede Kindertagesstätte bis zu drei Wochen geschlossen werden.
- (3) Bekanntgaben, die den Betrieb der Kindertagesstätten betreffen erfolgen durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Großkrotzenburg „Freitag aktuell – DER HEROLD“ und durch Aushang in den Kindertagesstätten.

Artikel 2

Die vorstehende Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Großkrotzenburg, 31. Oktober 2005

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Großkrotzenburg
gez. Friedhelm Engel
Bürgermeister

Die 4. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Großkrotzenburg über die Benutzung der Kindertagesstätten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Großkrotzenburg, 03. November 2005

Der Gemeindevorstand

Friedhelm Engel
Bürgermeister